

Referent Dr. Minckwitz: Meine Herren! Bei dem Justizdepartement waren nur einige wenige Differenzen zwischen den Beschlüssen der Zweiten Kammer und der Ersten Kammer entstanden. Zunächst hatte die Erste Kammer den von der Zweiten Kammer angenommenen Antrag, die königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei dem Bundesrath auf eine Abänderung des Gerichtskostengesetzes, namentlich eine Herabsetzung der in demselben festgesetzten Kostenbeträge hinzuwirken, abgelehnt. Die Deputation der Zweiten Kammer empfiehlt der Kammer, bei dem eben verlesenen Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Herr Abg. Freytag!

Abg. Freytag: Meine Herren! Ich werde sehr kurz sein. Ich will die geehrten Kammermitglieder nur daran erinnern, daß, seit wir einstimmig den Beschluß in der Zweiten Kammer gefaßt haben: „die königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei dem Bundesrath auf Abänderung des Gerichtskostengesetzes und namentlich Herabsetzung der Kostenbeträge hinzuwirken“, derselbe Gegenstand behandelt worden ist sowohl in der hessischen Kammer, als auch in der württembergischen Kammer. In der hessischen Kammer ist ein hierauf zielender Antrag einstimmig und in der württembergischen Kammer ein solcher ebenfalls einstimmig angenommen worden. Da in der württembergischen Kammer bekanntlich auch der Minister Mittnacht als Mitglied sitzt und da der Beschluß einstimmig angenommen worden ist, so ist wohl anzunehmen, daß auch der Herr Minister Mittnacht für den Antrag sich erklärt hat. Es hat weiter der Herr Justizminister in Württemberg im Gegensatz zu dem Justizministerium in Sachsen erklärt, daß er die Tendenz des Antrages vollständig billige, daß er ebenfalls überzeugt sei, daß die Gerichtskosten viel zu hoch seien, daß er selbst früher um die Herabsetzung der Kosten sich bemüht habe; daß er aber die Kammer bitte, nicht darauf zu dringen, daß sofort ein Antrag seitens der württembergischen Regierung bei dem Bundesrath gestellt werde, weil er allerdings befürchten müsse, daß bei einzelnen anderen Bundesregierungen der Antrag auf Widerspruch stoßen werde; wenn dieser Widerspruch sich beseitigen lasse, wird von Seiten Württembergs auf Herabsetzung der Kosten hingewirkt werden. So hat man sich seitens des Justizministeriums in Württemberg ausgesprochen. Aber auch sonst im deutschen Lande, namentlich auch aus Bayern hören wir, daß Klagen wegen der zu hohen Gerichtskosten erhoben werden. Meine Herren! Wenn diese Klagen von allen Seiten in allen Kammern gehört werden, so kann man nicht mehr sagen, daß man noch keine Erfahrungen gemacht habe.

Erfahrungen haben wir gemacht und leider zu hinlängliche. Wenn Sie aber ja noch einige praktische Beispiele haben wollten, so könnte ich Ihnen damit ausreichend dienen. Ich will Ihnen wenigstens einige Beispiele nicht vorenthalten, wie bei uns die Gerichtsvollzieher liquidiren. Ich will nur eine Anzahl solcher Sportelzettel auf dem Tische hier auslegen, damit Sie daraus ersehen, wohin wir kommen. Die Sportelzettel betreffen Kosten, die nicht entstanden sind durch das eigentliche Proceßverfahren, sondern die entstehen, nachdem der eigentliche Proceß bereits gewonnen ist. Hier wird die Partei aufgefordert von dem Gerichtsvollzieher, z. B. bei einem Werthgegenstande von 39 Mark 15 Mark Vorschuß zu zahlen, bei einem Gegenstande von 278 Mark 30 Mark Vorschuß, bei einem Gegenstande von 56 Mark 20 Mark, bei einem Gegenstande von 8 Mark 15 Mark, ferner bei einem Gegenstande von 19 Mark wieder 15 Mark, bei einem Gegenstande von 11 Mark ebenfalls 15 Mark für Zustellung und Zwangsvollstreckung zu entrichten. Und so könnte ich Ihnen noch eine Masse Fälle in ähnlicher Weise anführen. Bei allen diesen Zetteln ist unten gedruckt: „Die beantragten Handlungen werden erst nach Bezahlung des obigen Vorschusses ausgeführt werden.“ Das sind gedruckte Zettel, die uns der Gerichtsvollzieher in das Haus schickt. Ich werde diese Zettel auf dem Tische auslegen. Es wird wohl heute Niemand mehr behaupten, daß man noch keine Erfahrungen mit den Gerichtskosten gemacht habe; es wird Niemand mehr behaupten können, daß das Gerichtskostengesetz nicht ein grauenhafter Uebelstand in unserem Proceßverfahren sei. Die ganze Unpopularität des jetzigen Gerichtsverfahrens ist allein auf die Gerichtskosten zurückzuführen. Unser Proceßverfahren ist gut; aber durch die Unmäßigkeit der Gerichtskosten wird es geradezu unpopulär.

Abg. Lehmann: Es läßt sich sehr streiten über die Frage, ob es zweckmäßig sei, Gegenstände, welche der Reichsgesetzgebung unterliegen, und zur Zeit, wo der Reichstag selbst tagt, in den einzelnen Landtagen zur Sprache zu bringen. Ich glaube sogar, daß wir gerade auf diesem Landtage gar zu sehr von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben und Vieles, was zur Reichsgesetzgebung gehört, auch hier mit zur Berathung gezogen haben. Aber gerade das Gerichtskostengesetz ist meines Erachtens dasjenige, was nicht dringend und oft genug in den einzelnen Landtagen als der dringenden Abhilfe bedürftig zur Sprache gebracht werden muß. Ich hoffe deshalb, daß hier, wie in verschiedenen anderen einzelnen Landtagen geschehen ist und auch jetzt im Reichstage der Fall gewesen ist, man bei dem Wunsche auf Abänderung des Gerichtskostengesetzes stehen